

Gemeinde Michendorf Satzung der Gemeinde Michendorf über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)	Stand 05.12.2014 Seite 1 von 3
---	---

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) sowie Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 16], S.190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 09]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf durch Beschluss vom 9. Februar 2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Satzung
der Gemeinde Michendorf über die Bildung von Schulbezirken
- Schulbezirkssatzung -

§ 1
Grundsätze

Die Gemeinde Michendorf hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Schulträger nach § 100 BbgSchulG das gesamte Gemeindegebiet Schulbezirken zuzuordnen. Die Bestimmung des Schulbezirkes, für den die Schule örtlich zuständig ist, erfolgt gemäß § 106 BbgSchulG unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf.

§ 3
Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen sind deckungsgleich. Die Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf eine Grundschule wählen.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die seitens der Schulleitung vorzunehmende Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG.

(3) Die Gemeinde Michendorf bildet für die Grundschulen Schuleinzugsbereiche, mit denen die Nähe der Wohnung zur Schule bestimmt wird. Die Schuleinzugsbereiche gemäß Satz 1 der jeweiligen Grundschule ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Im Fall der Übernachfrage sind zuerst die Kinder aufzunehmen, die einen wichtigen Grund im Sinne von § 106 Abs. 4 S. 3 BbgSchulG für die Aufnahme

darlegen können und im Weiteren die Kinder, deren Eltern ihre Wohnung im Schuleinzugsbereich haben.

Reicht die Aufnahmekapazität nicht aus, alle Kinder gemäß Satz 1 aufzunehmen, erfolgt die Auswahl unter den Kindern aus dem Schuleinzugsbereich unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung. Die Schulwegzeit und die Entfernung werden mittels dem Routenplaner www.google.de/maps ermittelt. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen.

(5) Bei Anträgen, die aufgrund der vorgenannten Auswahl nicht berücksichtigt werden, greift der Zweitwunsch.

(6) Kann der Zweitwunsch aufgrund der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuweisung zu der Schule mit vorhandener Kapazität im Gemeindegebiet.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität der Schulen entspricht der im jeweils gültigen Schulentwicklungsplan festgelegten maximalen Anzahl von Parallelklassen für die Jahrgangsstufe 1 (Zügigkeit).

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Schülerzahl bestimmen die jeweils gültigen Fassungen der Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation.

§ 5

Anmeldung / Meldepflicht zur Überprüfung der Schulpflicht

(1) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule (Schuleinzugsbereich).

(2) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Michendorf über die Bildung von Schulbezirken – Schulbezirkssatzung – vom 29.03.2004 außer Kraft.

Michendorf, den 10.02.2015

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, den 10.02.2015

gez. Reinhard Mirbach
Bürgermeister

(Siegel)